**Zeitschrift:** Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte =

Annuaire de la Société suisse de préhistoire = Annuario della Società

svizzera di preistoria

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte

**Band:** 36 (1945)

**Artikel:** Urgeschichtsforschung als Laie

**Autor:** Spühler, Theodor

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-113422

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Und damit schließen wir den Kreis unserer kleinen Blütenlese und kehren an den Anfang zurück, den unendlich vielfältigen Ausdruck treuer Verbundenheit und Liebe der Menschen untereinander, der uns gerade auf diesen schlichten Grabsteinen entgegentritt und uns auch die Menschen dieser fernen Zeit innerlich vertraut und liebenswert macht.

Gebrauchte Abkürzungen: CIL Corpus inscriptionum Latinarum; CLE Fr. Buecheler, Carmina Latina epigraphica; D Herm. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae.

## Urgeschichtsforschung als Laie

um Comp, Von Theodor Spühler

Mit Urgeschichte befassen sich viele Menschen. Die Zahl der fachlich gebildeten unter ihnen ist verhältnismäßig klein; die Mehrzahl fühlt sich durch innern Drang mit dieser Forschung verbunden und leistet, was ihr zu leisten verstattet ist. Welche Möglichkeiten bieten sich aber dem Laienforscher, dem nicht als Dozent, Museumskonservator oder Denkmalpfleger eine bestimmte Aufgabe überbunden ist? Welche Aufgaben kann er lösen, wenn er sich nicht mit dem passiven Studium durch Literatur, Besuch von Vorträgen und Kursen begnügen will?

Die eigentliche Urgeschichtsforschung setzt beim Laien praktische Tätigkeit im Gelände voraus, da er im Gegensatz zum Fachgelehrten nicht in der Lage ist, auf Grund bereits vorhandenen Materialien aus frühern Grabungen die Erkenntnis vorwärts zu treiben. Wenn also der Laie persönlich einen Beitrag zur Forschung leisten will, so muß und will er ins "Terrain". Das Drängen zur Grabung ist weitverbreitet und jedem Passionierten verständlich.

Aber nun müssen die ersten gesunden Hemmungen einsetzen.

Wer schon die Möglichkeit hatte, die Grundlagen einer modernen wissenschaftlichen Ausgrabung in Vorbereitung, Durchführung und Ergebnis kennen zu lernen, wird einen tiefen Eindruck erhalten haben. Jedenfalls sollte er an diesem Maßstab die Unzulänglichkeit improvisierter Grabungen erkennen. Es sollte ihm klar werden, daß ohne genügende praktische Ausbildung eine nutzbringende Tätigkeit nicht möglich ist.

Es muß ihm im Hinblick auf die Resultate neuer, wissenschaftlich durchgeführter Grabungen die Erkenntnis kommen, daß es sich heute nicht mehr darum handelt, bei der Grabung eine möglichst große Anzahl von Fundstücken für die Sammlungen herauszubringen. Vielmehr liegen die Probleme so, daß deren Lösungen zu einem wesentlichen Teil schon während der Grabung durch die Anwendung geeigneter feinster Methoden zu erfolgen hat. Die reine Fundbergung um des Fundes willen, hat heute, von Ausnahmen abgesehen, viel von ihrem frühern Werte eingebüßt. Aus diesen Feststellungen müssen sich die Bedürfnisse für den praktizierenden Laienforscher eigentlich von selbst ergeben.

Die Wichtigkeit der Bodenforschung ist an kompetenter Stelle schon längst erkannt worden. Sie kommt unter anderm darin zum Ausdruck, daß im Jahre 1907 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch der Denkmalschutz gesetzlich festgelegt wurde. Im Artikel 724 ist folgendes zu lesen:

"Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichen Wert aufgefunden, so gelangen sie in das Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind."

In manchen Kantonen sind auf der Basis des zitierten eidgenössischen Gesetzes Ausführungsbestimmungen, Denkmalschutzreglemente, entstanden. Für den Kanton Zürich z. B. sind diese Verhältnisse im "Reglement des Regierungsrates des Kantons Zürich über die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Zürich in zweiter Fassung vom 23. März 1929" niedergelegt. Die Artikel 1—3 und 5 lauten daselbst wie folgt:

- "§ 1. Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert auf dem Gebiete des Kantons Zürich gefunden, so gelangen sie in dessen Eigentum.
- § 2. Die Naturkörper umfassen: Alle Mineralien, Versteinerungen tierischer und pflanzlicher Art, Früchte, Samen und pflanzliche Objekte überhaupt, ferner Skelette und andere Überreste von Menschen und Tieren; die Altertümer: alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit aus früheren Zeiten, gleichgültig aus welchem Stoffe sie hergestellt sind.
- § 3. Der Eigentümer des Grundstückes, in dem solche Funde gemacht werden, sei es durch ihn selbst, sei es durch andere Personen, ist verpflichtet, davon der Direktion des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich sofort Kenntnis zu geben. Die Direktion leitet die Anzeige an die Kantonale Erziehungsdirektion, die, sofern es sich um Naturkörper handelt, dem Direktor des betreffenden Universitätsinstitutes Kenntnis gibt. Handelt es sich um kulturhistorische Altertümer, so trifft die Direktion des Landesmuseums unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion die erforderlichen Anordnungen.
- § 5. Die Altertümer werden als Depositum des Kantons Zürich dem Landesmuseum überwiesen."

Es ist in diesem Reglement auch von der Bearbeitung der Funde in publizistischer Hinsicht die Rede, indem unter anderem festgelegt ist: "§ 11. Das Recht zur Bearbeitung oder zur Bestimmung des Bearbeiters und zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Resultate der Ausgrabungen steht .... für die Altertümer dem Landesmuseum zu."

In den Paragraphen 12 und 13 ist die Bewertung der Funde und deren Honorierung festgelegt.

Nach diesen Gesetzestexten ist eindeutig das Eigentumsverhältnis bezüglich der prähistorischen Fundstücke abgeklärt. Selbst die Möglichkeit der privaten Grabung ist nach § 3 des eben zitierten Reglementes in Frage gestellt. Der Regierungsrat des Kantons Tessin hat erst im vergangenen Jahre ein Denkmalschutzgesetz mit Ausführungsbestimmungen erlassen, welches in seiner Schärfe das zürcherische bei weitem übertrifft und sogar mehrere Strafbestimmungen enthält. Die Laienforschung, wie solche vielenorts noch verstanden und praktiziert wird, findet darin keinen Platz mehr, wenn nicht das Risiko auf Strafverfällung eingegangen wird.

Diese Entwicklung zeigt deutlich, welche Wertschätzung der Bodenforschung speziell in jüngerer Zeit entgegengebracht wird. Sie ist der Ausdruck des Verantwortungsbewußtsein derjenigen, in deren Hände von Berufes wegen die Urgeschichtsforschung und die Fundbetreuung liegt. Sie ist aber auch die Antwort auf die Gewohnheiten gewisser Laienforscher und Sammelbeflissener, die sich nur vom persönlichen Interesse leiten lassen.

Immerhin beginnt sich in dieser Gesetzgebung eine Einengung der Bewegungsfreiheit für den Interessierten abzuzeichnen, welche zum Aufsehen mahnt!

Wenn wir uns vor Augen halten, daß in bezug auf die Geschichtsforschung jüngerer Perioden dem forschungsbeflissenen Bürger nirgends Schranken gesetzt werden, daß ihm in den bestehenden Instituten, Archiven, Bibliotheken, Museen, Sammlungen usw., vorzüglich organisierte Grundlagen zur Geschichtsforschung gegeben sind, so erscheint es tief bedauerlich, wenn in bezug auf die prähistorische Forschung in Zukunft die Tätigkeit auf wenige privilegierte Personen beschränkt sein sollte. Ein namhafter schweizerischer Fachgelehrter und Urgeschichtsforscher hat schon vor Jahren auf die Gefahr dieser Reglementierung hingewiesen und vor einer Monopolisierung der prähistorischen Forschung gewarnt.

Meine öfteren Aussprachen mit Fachgelehrten über dieses Thema haben mir aber gezeigt, daß kein Fachbonzentum angestrebt wird. Es soll sich nicht darum handeln, den Bürger durch gesetzliche Vorschriften von der persönlichen Anteilnahme an der Forschung auszuschließen. Der Denkmalpfleger von Amtes wegen ist sich bewußt, daß er auf die loyale Mitarbeit des Außenstehenden muß zählen können; denn kann er das nicht, so geraten viele wichtige Zufallsfunde aus dem Bereiche der wissenschaftlichen Auswertung.

Wo liegt nun der Weg, der zu einer ersprießlichen Zusammenarbeit zwischen Fachund Laienforschung führen könnte?

Ich glaube im ersten Teil meiner Ausführungen dargetan zu haben, daß praktische Mitwirkung an der prähistorischen Forschung entsprechende Ausbildung voraussetzt, wenn sie einen Beitrag von Wert leisten will.

Die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte hat es sich seit mehr als zehn Jahren zur Pflicht gemacht, durch geeignete Kurse unter Leitung bewährter Fachgelehrter die Achtung vor dem Objekt einzuprägen und in Theorie und Praxis das persönliche Können des Laienforschers zu heben. Die Gesellschaft hat für ihre Mitglieder die Teilnahme an offiziellen Grabungen ermöglicht, wo die Fertigkeit ebenfalls in geeigneter Weise entwickelt werden kann. Dazu kommt als wichtige Hilfe das Studium der Literatur. Wer zudem das Glück hat, in der Nähe einer Universität zu wohnen, kann als Hospitant für wenig Geld sein Wissen vermehren. Eine wertvolle Hilfe ist der Besuch unserer gut angelegten prähistorischen Materialsammlungen. Überhaupt vermittelt das eifrige Studium der Funde für den Begabten ein unmittelbares Verhältnis zu den ur- und frühgeschichtlichen Kulturen. Dabei wird die Beobachtungsgabe geschärft, eine notwendige Vorbedingung für gute Grabungsresultate. Daß die aufgezählten Gelegenheiten zur Ausbildung bestehen bleiben, ja sogar vermehrt würden, wäre sehr wünschenswert.

Für den verantwortungsbewußten Laienforscher sollte dieser Lehrgang jedenfalls erfüllt sein, wenn er mit Aussicht auf Erfolg eine praktische Tätigkeit aufnehmen will. Wer selbstkritisch ist, wird zugeben müssen, daß schließlich nur erfolgreiche, nie schlechte Ergebnisse befriedigen können. Sofern sich das Interesse an der Forschung nicht nur in dem sehr zweifelhaften Drange nach Äufnung einer Privatsammlung erschöpft, bleiben der befriedigenden Aufgaben eine ganze Menge. Forschen darf in keinem Fall mit Sammeln identifiziert werden.

Gestatten Sie mir zu zeigen, wie ich mir die Mitarbeit des Laien in der Urgeschichtsforschung vorstelle.

Voraussetzung ist eine grundsätzliche Anerkennung folgender Gesichtspunkte:

- 1. Die prähistorische Forschung soll unsere Kenntnisse über die frühen Menschheitsperioden erweitern.
- 2. Die diesem Ziele dienenden Methoden sind vom Fachmann festgelegt auf Grund seiner besonderen Befähigung und beruflichen Praxis.
  - 3. Die praktische Betätigung setzt genügende Ausbildung voraus und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Denkmalpflege.

Wenn der Laienforscher diese Gesichtspunkte zu den seinen macht, so wird ihm eine dankbare Betätigung möglich; er wird in dem ihm zufallenden Bereiche gewiß auch befriedigende Resultate erzielen. Zudem könnte bei allgemeiner Beachtung dieser Grundsätze den begründeten Rufen nach Verschärfung der Denkmalschutzgesetzgebung wirksam entgegengetreten werden.

In die Praxis umgesetzt ergäbe sich etwa folgendes Programm: Der Forscher lokalisiert sein Arbeitsgebiet auf die nähere Umgebung seines Wohnortes.

Auf Grund der Archäologischen Landesaufnahme (im Sekretariat der SGU.) kann er sich über bereits bekannte ur- und frühgeschichtlichen Fundstellen orientieren lassen. Er macht sich mit diesen Fundstellen (Gräberfelder, Siedlungsgebiete) im Gelände vertraut und überwacht sie; allfällige neue Oberflächenfunde unterbreitet er der zuständigen Museumsbehörde. Es lohnt sich, die Fundstellen auf einer topographischen Karte in kleinem Maßstabe (Gemeindeplan) genau, eventuell eingemessen, zu lokalisieren.

Er überwacht alle Terrainbewegungen bei Bauten und in Kiesgruben. Wenn solche Arbeiten in bekannten Siedlungsgebieten oder in deren Nähe stattfinden, orientiert er ohne Verzug die zuständige Amtsstelle. Ist ein Fundkomplex bei Erdbewegungen bereits angerissen, so werden die Funde sichergestellt, gegebenen Falls eine Notgrabung durchgeführt. Ist der Forscher in einem prähistorisch reich besiedelten Gebiete wohnhaft, so werden ihm bei etwelcher Begabung und Umsicht auch neue Entdeckungen glücken. Über das Vorgehen bei Sondiergrabungen an verdächtigen Stellen, ist der vorher eingeholte Rat des Fachgelehrten wichtig. Ist das Arbeitsgebiet als fundarm bekannt, was selten zutrifft, so sollte in Fühlungnahme mit Altertumsfreunden der weitern Umgebung eine entsprechende Zusammenarbeit gesucht und gefunden werden können.

Eine weitere Möglichkeit bietet die Teilnahme an den offiziellen Grabungen, welche alljährlich irgendwo stattfinden. Es wird jeder ernste Interessent zugelassen, sofern er bereit ist, sich ohne Eigeninteressen einzugliedern. Das Opfer einiger Ferientage lohnt sich dabei sehr.

Zum Schluß möchte ich noch die Publizität berühren. Es dürfte bekannt sein, daß die Mitglieder der SGU. die Resultate ihrer Forschungsarbeit alljährlich dem Sekretariat der Gesellschaft melden können und sollen. Diese Mitteilungen werden chronologisch nach Zeitepochen geordnet im Jahrbuch veröffentlicht. Darstellungen in der Lokalpresse über in Gang befindliche Grabungen haben nach den bisherigen Erfahrungen eher störend gewirkt. Läßt sich der Laienforscher bei seiner Grabungstätigkeit in Pressemeldungen sogar voreilig zu "wissenschaftlichen" Schlußfolgerungen verleiten, so kann es ihm passieren, daß der spätere Bericht des Fachwissenschafters ein ganz anderes Bild entwirft. Der Forschung, die der Klärung dienen soll, ist durch ein solches Vorgehen kein Dienst erwiesen.

Sind meine Vorschläge in der Praxis durchführbar? Die verlangten Vorstudien und der Besuch der praktischen Schulungskurse erscheinen vielleicht dem einen oder andern aus mannigfachen Gründen, Zeitmangel, abgelegener Wohnort usw., als unmöglich. Wenn dem so ist, so glaube ich, muß auf eine nutzbringende praktische Tätigkeit im Dienste der wissenschaftlichen Urgeschichtsforschung verzichtet werden. Wie jedes andere Forschungsgebiet erheischt auch die Urgeschichtsforschung eine gewisse Schulung. Ich bin mir bewußt, und es ist durch Zuschriften aus den Kreisen der Laienforscher bestätigt, daß es für den Einzelnen unter Umständen tragisch wird, bei seinen Neigungen vor den Vorbedingungen kapitulieren zu müssen, denn er sieht damit die Ausübung seiner Passion in Frage gestellt. Wo es sich aber nur um die Befriedigung einer ausgesprochenen Sammlerleidenschaft handelt, und dies ist nicht sehr selten, stehen dem Betroffenen noch sehr viele andere Gebiete zur Betätigung offen.

Über die Frage des Fundeigentums ist absolute Klarheit notwendig. Im Kanton Zürich zum Beispiel gehören eigentlich so ziemlich alle Pfahlbaufunde zufolge der rechtlichen Oberhoheit über die Gewässer dem Kanton. In dieser Hinsicht ist jedenfalls der Anspruch der Öffentlichkeit als Grundbesitzer auf den Fund auch ohne das Denkmalschutzgesetz keine Fiktion. In bezug auf andere Funde, in diesem Fall auf privatem Grund und Boden, erlaube ich mir zu bemerken, daß nach meinem Rechtsempfinden vorgängig dem Finder der Landbesitzer als Eigentümer in Frage käme, eine allfällige Entschädigung an den Finder selbstverständlich vorbehalten. Ich möchte damit niemanden des Raubes bezichtigen, müßte ich mich doch selbst unter die Delinquenten einreihen. Aber ich möchte doch, daß die wirklichen Sachverhalte richtig gesehen werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Arbeit des Laienforschers in der schweizerischen Ur- und Frühgeschichte von größter Wichtigkeit sein kann. Weitaus der größte Teil unserer prähistorischen Fundstellen wurde durch der Altertumsforschung leidenschaftlich ergebene Laien ermittelt. Durch die Tätigkeit solcher Lokalforscher hat dem Fachmann schon ein enormes Material zur Verfügung gestellt werden können.

Wer sich bemüht, durch fortwährende Selbsterziehung seine Fähigkeiten in Theorie und Praxis zu mehren, wird jederzeit in der Lage sein, kritisch die Grenzen seiner Mitwirkung an der prähistorischen Forschungsarbeit zu erkennen. Er wird dabei auch unschwer seinen Platz finden, sich einordnen und wo nötig unterordnen. Damit kann er aber auch jenen realen Beitrag zur Urgeschichtswissenschaft leisten, dem die Anerkennung nicht vorenthalten wird.